

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Aktuelle Textfassung vom 22. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 13. Dezember 2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Limburg a. d. Lahn“

- (2) Die Feuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Limburg a. d. Lahn (Kernstadt)

Ahlbach (Stadtteil)

Dietkirchen (Stadtteil)

Eschhofen (Stadtteil)

Lindenholzhausen (Stadtteil)

Linter (Stadtteil)

Offheim (Stadtteil)

Staffel (Stadtteil)

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Limburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musik-, Fanfaren- und Spielmannszug

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstige Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unverzüglich zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung
 - da.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91a StGB
 - db.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101a StGB
 - dc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - de.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 - 306 c StGB

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in Frage kommen, hat der Wehrführer die Meldung unverzüglich, über den Stadtbrandinspektor, an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können außerdem Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (6) Um Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung auszuschließen, ist der Nachweis einer arbeitsmedizinischen Untersuchung mindestens nach Grundsätzen der G25 zu erbringen. Ferner wird die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt (gemäß §30 BZRG). Die Kosten hierfür trägt die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.
- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung einer Aufnahmeurkunde, der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten,

wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

- (8) Soweit innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden oder innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen oder unkameradschaftliches Verhalten festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stellvertreters des Stadtbrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. Sie haben darüber hinaus das Recht an der Abstimmung zur Bestätigung des Stadtbrandinspektors teilzunehmen.
- (2) Sofern der stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls hauptamtlich eingesetzt wird, entfällt das Recht zur Wahl des Stellvertreters des Stadtbrandinspektors. Sie haben dann ebenfalls das Recht, an der Abstimmung zur Bestätigung des stellvertretenden Stadtbrandinspektors teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen mitzuteilen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Lehrgang Truppmann Teil 1) nicht im Einsatz eingesetzt werden. Einsatzdienst ist erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt.

- (6) Abs. 3 und 5 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer arbeitsmedizinischen Untersuchung mindestens nach Grundsätzen der G25 zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 24 Monaten gem. § 6 Abs. 8 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers (4-Augen-Prinzip) ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen. Ermahnungen und Verweise sind in dem derzeit verwendeten Verwaltungsprogramm zu dokumentieren.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit ausscheidet.

Auf Antrag können auch aktive Angehörige, die mindestens 25 Jahre einer Einsatzabteilung angehört haben, in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden. Über den Antrag entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschuss.

Es wird eine Urkunde zur Verabschiedung überreicht.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehroleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der

Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Limburg a. d. Lahn führt den Namen "Jugendfeuerwehr Limburg" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Limburg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend, § 7 Abs. 3 a und c finden in Bezug auf Rechte und Pflichten ebenso Anwendung. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Für eine Übergangsfrist bis zu einem Jahr ist kein Antrag notwendig. Über die Aufnahme und die Verlängerung entscheidet der Wehrführer. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Limburg a. d. Lahn untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 21 Jahre alt sein. Er muss die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen.
- (5) Ein Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter werden durch den zuständigen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren wählen einen Vertreter ihrer gemeinsamen Interessen zum Stadtjugendfeuerwehrwart sowie einen Stellvertreter. Diese werden im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss durch den Stadtbrandinspektor ernannt. Bei der Wahl hat jede Jugendfeuerwehr zwei Stimmen. Wird kein Stadtjugendfeuerwehrwart oder Stellvertreter gewählt, vertreten die jeweiligen Wehrführer der einzelnen Stadtteile die Interessen ihrer Jugendfeuerwehr.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter, den jeweiligen Jugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertreter.

- (8) Die Wahlen zum Stadtjugendfeuerwehrwart sowie des Stellvertreters erfolgen auf einer Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte aller Stadtteile auf die Dauer von fünf Jahren.
- (9) Die Leitung der Wahl obliegt dem Stadtbrandinspektor oder dessen Stellvertreter.
- (10) Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Angelegenheiten der Jugend und vertritt diese im Wehrführerausschuss. Für den Stadtjugendfeuerwehrwart gilt Abs. 4 entsprechend mit dem Unterschied, dass mindestens der Gruppenführerlehrgang verpflichtend ist.
- (11) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 30a BZRG vorlegen. Dieses ist jährlich aktualisiert nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.
- (12) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlischt,
 - a) bei Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Jugendfeuerwehrmitgliedes,
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
- (13) Unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes, findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn statt.

Bei dieser gemeinsamen Jahreshauptversammlung hat der Stadtjugendfeuerwehrwart, einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
§ 20 Abs. 3, 5 und 6 finden ebenso Anwendung.

§ 12

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Limburg a. d. Lahn führt den Namen „Kinderfeuerwehr Limburg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Limburg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend, § 7 Abs. 3 c finden in Bezug auf Rechte und Pflichten ebenso Anwendung. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Limburg a. d. Lahn untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Stadtkinderfeuerwehr bedient.

- (4) Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 21 Jahre alt und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Er soll die erforderliche fachliche, persönliche und pädagogische Eignung besitzen. Er soll ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gemäß § 30a BZRG vorlegen. Dieses ist jährlich aktualisiert nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.
- (5) Er sowie ein Stellvertreter werden durch den zuständigen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernannt.
- (6) Die Leiter der Kinderfeuerwehr der Stadtteilfeuerwehren wählen einen Vertreter ihrer gemeinsamen Interessen zum Leiter der Stadtkinderfeuerwehr sowie einen Stellvertreter. Diese werden im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss durch den Stadtbrandinspektor ernannt. Jede Kinderfeuerwehr hat zwei Stimmen. Wird kein Stadtkinderfeuerwehrwart oder Stellvertreter gewählt, vertreten die jeweiligen Wehrführer der einzelnen Stadtteile die Interessen ihrer Kinderfeuerwehr.
- (7) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Stadtkinderfeuerwehr, seinem Stellvertreter, den jeweiligen Leitern der Kinderfeuerwehren und deren Stellvertreter.
- (8) Die Wahl zum Leiter der Stadtkinderfeuerwehr sowie des Stellvertreters erfolgen auf einer Versammlung der Leiter der Kinderfeuerwehren aller Stadtteile auf die Dauer von fünf Jahren.
- (9) Die Leitung der Wahl obliegt dem Stadtbrandinspektor oder dessen Stellvertreters.
- (10) Der Leiter der Stadtkinderfeuerwehr koordiniert die Angelegenheiten der Kinderfeuerwehr und vertritt diese im Wehrführerausschuss. Für den Leiter der Stadtkinderfeuerwehr gilt Abs. 4 entsprechend.
- (11) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Dieses ist jährlich aktualisiert nachzuweisen.
- (12) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlischt,
 - a) bei Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.

§ 13

Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung

- (1) Sollte eine Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limburg gegründet werden, führt diese den Namen "Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limburg".

- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Limburg untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 14 Stadtbrandinspektor

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist der Stadtbrandinspektor
- (2) Die Stelle des Stadtbrandinspektors wird hauptamtlich durch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn besetzt. Die Berufung des Stadtbrandinspektors erfolgt nach einer Auswahlentscheidung durch den Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn unter Beachtung der Vorgaben des öffentlichen Dienstrechts. Die Berufung kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn dem zugestimmt hat. Die Abstimmung diesbezüglich findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn statt (§ 20).
- (3) Berufen werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn angehört oder angehören wird, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er seinen Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn haben.
- (4) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (5) Der Stadtbrandinspektor ist mit Erreichen der im jeweiligen Beschäftigungsstatus relevanten Altersgrenze aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen. Er ist darüber hinaus aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen, wenn dies gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschrieben ist. Eine Entlassung ist auch aufgrund der in § 8 Abs. 4 genannten Gründe möglich. Nach Erreichen der Altersgrenze wird der Stadtbrandinspektor Teil der Ehren- und Altersabteilung.

§ 15

Stellvertretender Stadtbrandinspektor

- (1) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Gewählt werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gemäß § 20 statt. Nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ernannt.
- (4) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der stellvertretende Stadtbrandinspektor durch den Magistrat zu entlassen.

§ 16

Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Limburg wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt, dem Leiter der Feuerwehr und den Wehrführern einen Vertreter. Dieser führt die Bezeichnung „Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limburg angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist. Die Wahl des Sprechers erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch
 1. Niederlegung des Amtes,
 2. Abwahl,
 3. Beendigung der Zugehörigkeit der Einsatzabteilung gemäß § 8 Abs. 1
- (4) Zur Abwahl des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Limburg.

§ 17

Wehrführer / stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 21).
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§20).

§ 18

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus folgenden Personen besteht:
 - a. dem Stadtbrandinspektor
 - b. dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor
 - c. dem Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
 - d. den Wehrführern
 - e. den stellvertretenden Wehrführern
 - f. dem Stadtjugendfeuerwehrwart (oder dessen Stellvertreter)
 - g. dem Leiter der Stadtkinderfeuerwehr (oder dessen Stellvertreter)
 - h. einem Vertreter der Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung (sofern vorhanden)
 - i. einem Vertreter der hauptamtlichen Gerätewarte

Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 19 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadt-/Ortsteils, dem Leiter der Kinderfeuerwehr (sofern vorhanden), dem Leiter des Musikzuges (sofern vorhanden), sowie aus mindestens einem Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen des Musikzuges (falls vorhanden) und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 20 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 22

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. An diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen durch den Magistrat an diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten / zur Teilnahme an der Abstimmung Berechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 20 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Vertreter der Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 20 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer sowie über das Ergebnis der Abstimmung über die Besetzung der Position des hauptamtlichen Stadtbrandinspektors ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 23
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn“ vom 16. Dezember 2011 sowie die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, jeweils in Kraft getreten am 01.01.2012, treten am 31.12.2021 außer Kraft.